



Alkohol in der Europäischen Union

Versand leicht gemacht

Alkohol in der Europäischen Union

Regionale Spezialitäten in den Supermarkt-Regalen

- Grappa aus Italien
- Cherry aus Spanien
- Wein aus Frankreich
- Scotch aus Irland
- Gin aus England
- Wodka aus Russland
- Tequila aus Mexiko
- Bier aus Bayern

Doch wie kommen diese Genussmittel nach Deutschland oder aus Deutschland in andere Mitgliedsländer?

Inhalt

- I. Definitionen
- II. Steuerlager
- III. Lieferungen unter Steueraussetzung
- IV. Lieferungen im freien Verkehr
- V. Versandhandel
- VI. Nützliche Seiten
- VII. Rechtlicher Rahmen

Hinweis

- Die folgenden Informationen enthalten **ausschließlich** die Vorgehensweisen für den gewerblichen Warenverkehr.
- Die Präsentation richtet sich an Unternehmen.
- Reisefreimengen im privaten Bereich werden **nicht** erläutert.
- Privatpersonen finden auf dieser Seite die relevanten Informationen:
http://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Reisen/Reisen-innerhalb-der-EU/Steuern/Genussmittel/genussmittel_node.html

Verbrauchssteuern

- Verbrauchssteuern sind indirekte Steuern
- Verbrauchssteuern werden auf den Verbrauch erhoben
- Verbrauchsteuerpflichtige Waren sind:
 - › Energieerzeugnisse
 - › Alkohol und alkoholische Getränke
 - › Tabakwaren
- Verbrauchssteuern stehen dem Staat zu, in dem diese Waren verbraucht werden (Bestimmungslandprinzip)

Steuerentstehung

- Verbrauchsteuerpflichtige Waren werden verbrauchsteuerpflichtig mit
 - a. ihrer Herstellung
 - b. ihrer Einfuhr (aus einem Drittland)

Wichtigste Unterscheidung

Freier Warenverkehr

- Verbrauchssteuer wurde in einem Mitgliedsland entrichtet
- Die Ware befindet sich **ausschließlich in diesem Mitgliedsland** im freien Verkehr
- › Ware darf in **diesem** Mitgliedsland befördert werden

Steueraussetzung

- Verbrauchsteuer wurde **nicht** entrichtet
- › Ware darf nur mit dem elektronischen Verfahren (EMCS) befördert werden

Abgrenzung

- Steuerrechtlich freier Warenverkehr \neq zollrechtlicher freier Warenverkehr
- **Aber:** zollamtliches Nichterhebungsverfahren (z.B. T1) = Steueraussetzung
- Verbrauchsteuer \neq Mehrwertsteuer

Beteiligte

Zugelassener Lagerinhaber

Natürliche oder juristische Person

- Herstellen
- Verarbeiten
- Lagern
- Empfangen
- Versenden

Steuerlager

(Ort, Voraussetzung: Zugelassener Lagerinhaber)

- Herstellen
- Verarbeiten
- Lagern
- Empfangen
- Versenden

Registrierter Empfänger

Natürliche oder juristische Person

- Empfangen

Registrierter Versender

Natürliche oder juristische Person

- Versenden

Steuerlager

Herstellung, Verarbeitung und Lagerung

Mitgliedsland



Steuerlager

Herstellung, Verarbeitung
und Lagerung

Zulassung notwendig

Voraussetzungen:

- Sicherheit
- nach Lagern getrennte Buchhaltung
- Erfassung von Eingängen
- weitere Verpflichtungen

Beantragen eines Steuerlagers

- Eine Zulassung muss beim zuständigen HZA beantragt werden
- Anträge nach Alkohol sortiert
- Unterlagen
 - Aktueller Registerauszug
 - Lagepläne der Räumlichkeiten
 - Betriebserklärung mit der Beschreibung der Betriebsvorgänge
- Weitere Vorgaben möglich

Genussmittel	Formulare
Branntwein und Alkopops	▪ 1240
	▪ 1241
Bier	▪ 2000
	▪ 2001
Schaumwein/ Zwischenerzeugnisse/ Wein	▪ 2480
	▪ 2481

Steuerentstehung

Leitfragen

- I. Wann entsteht die Verbrauchsteuer?
 - Zeitpunkt
- II. Wer muss die Verbrauchsteuer entrichten?
 - Steuerschuldner

Überführung in den freien Warenverkehr: Zeitpunkt

Mitgliedsland



Steuerlager

Überführung

- Entnahme
- Besitz
- Herstellung
- Einfuhr

Steuer entsteht durch

Empfang durch den
registrierten Empfänger

Direktlieferung an einen
vorgegebenen Ort

Empfang durch den Empfänger
(Ausnahmen)

Zeitpunkt

Überführung in den freien Warenverkehr: Steuerschuldner

Mitgliedsland



Steuerlager

Überführung

- Entnahme
- Besitz
- Herstellung
- Einfuhr

Steuer entsteht durch

Zugelassener Lagerinhaber

Registrierter Empfänger

oder jede andere an der Entnahme dieser Ware beteiligte Person

Steuerschuldner

Überführung in den freien Warenverkehr: Steuerschuldner

Mitgliedsland



Steuerlager

Überführung

- Entnahme
- **Besitz**
- Herstellung
- Einfuhr

Steuer entsteht durch

Jede Person, die die
verbrauchsteuerpflichtigen Waren
besitzt

*oder jede andere an dem Besitz
dieser Ware beteiligte Person*

Steuerschuldner

Überführung in den freien Warenverkehr: Steuerschuldner

Mitgliedsland



Steuerlager

Überführung

- Entnahme
- Besitz
- **Herstellung**
- Einfuhr

Steuer entsteht durch

Jede Person, die die
verbrauchsteuerpflichtigen Waren
herstellt

*oder jede andere an der
Herstellung dieser Ware
beteiligte Person*

Steuerschuldner

Überführung in den freien Warenverkehr: Steueranmeldung

- Monatliche Steueranmeldung bei Entnahme
- Unterlagen
 - Steueranmeldung
 - Eventuell Anlage zur Steueranmeldung
- Einzelsteueranmeldung bei Unregelmäßigkeiten

Genussmittel	Formulare
Branntwein/ branntweinhaltige Waren	<ul style="list-style-type: none">▪ 1272 (Monat)▪ 1276 (Einzel)▪ 1278 (Anlage)
Alkopops	<ul style="list-style-type: none">▪ 2780 (Monat)▪ 2781 (Anlage)▪ 2783 (Einzel)
Bier	<ul style="list-style-type: none">▪ 2075 (Einzel)▪ 2076 (Monat)
Schaumwein/ Zwischenerzeugnisse/ Wein	<p>Schaumwein</p> <ul style="list-style-type: none">▪ 2401 (Monat)▪ 2402 (Anlage)▪ 2404 (Einzel) <p>Zwischenerzeugnisse</p> <ul style="list-style-type: none">▪ 2451 (Monat)▪ 2452 (Anlage)▪ 2453 (Einzel)

Überführung in den freien Warenverkehr: Steuerschuldner

Mitgliedsland



Drittland

Überführung

- Entnahme
- Besitz
- Herstellung
- Einfuhr

Steuer entsteht durch

Anmelder

Person, in deren Namen
angemeldet wird

*oder jede andere an der Anmeldung
dieser Ware beteiligte Person*

Steuerschuldner

Überführung in den freien Warenverkehr: Einfuhr

- Steuer entsteht mit der Einfuhr
- Steuerschuldner ist der Anmelder
- Steueranmeldung mit der Zollanmeldung im Einheitspapier

Name	Formulare
Einheitspapier	<ul style="list-style-type: none">▪ 0737▪ 0467 (Zusatzblatt)

Steueraussetzung

Verbrauchssteuer wurde nicht entrichtet

Leitfrage

I. Wie können verbrauchsteuerpflichtige Waren transportiert werden, wenn die Steuer nicht entrichtet wurde?

> **Gründe**

- Cash Flow
- Weiterverarbeitung im Steuerlager B
- Verkauf in ein anderes Mitgliedsland
- Ausfuhr in einen Drittstaat

Elektronisches Verfahren: Excise Movement and Control System

- Der Transport von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung ist ausschließlich mit dem elektronischen Verfahren „EMCS“ möglich

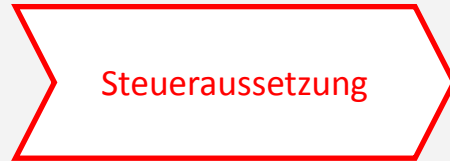
- Übersetzung:
 - › **Excise** = Verbrauchsteuer
 - › **Movement** = Transport
 - › **Control** = Überwachung
 - › **System** = System

Möglichkeiten zum Empfang der Ware

Mitgliedsland



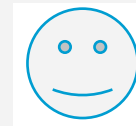
Steuerlager A



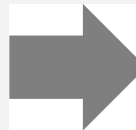
Beförderung möglich an



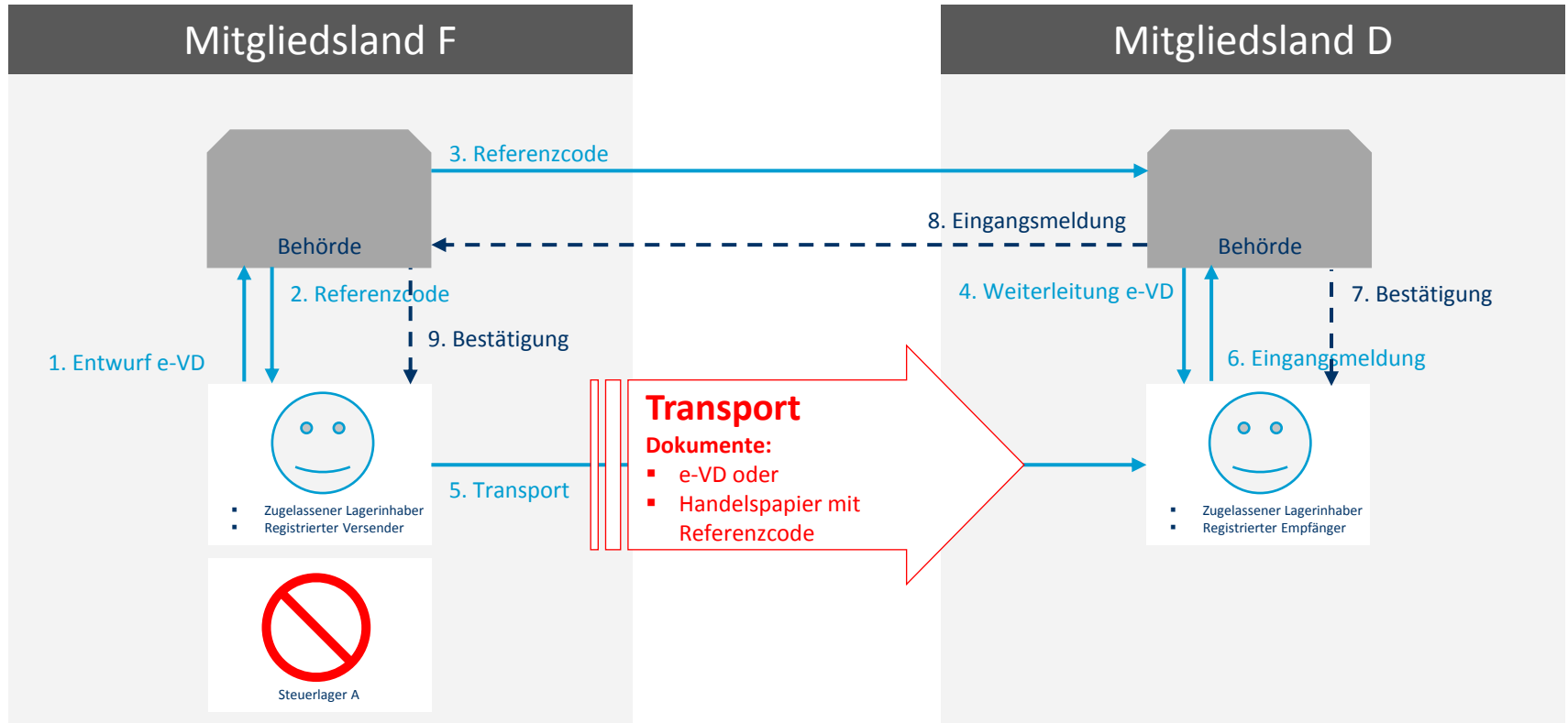
Steuerlager B



Registrierter Empfänger



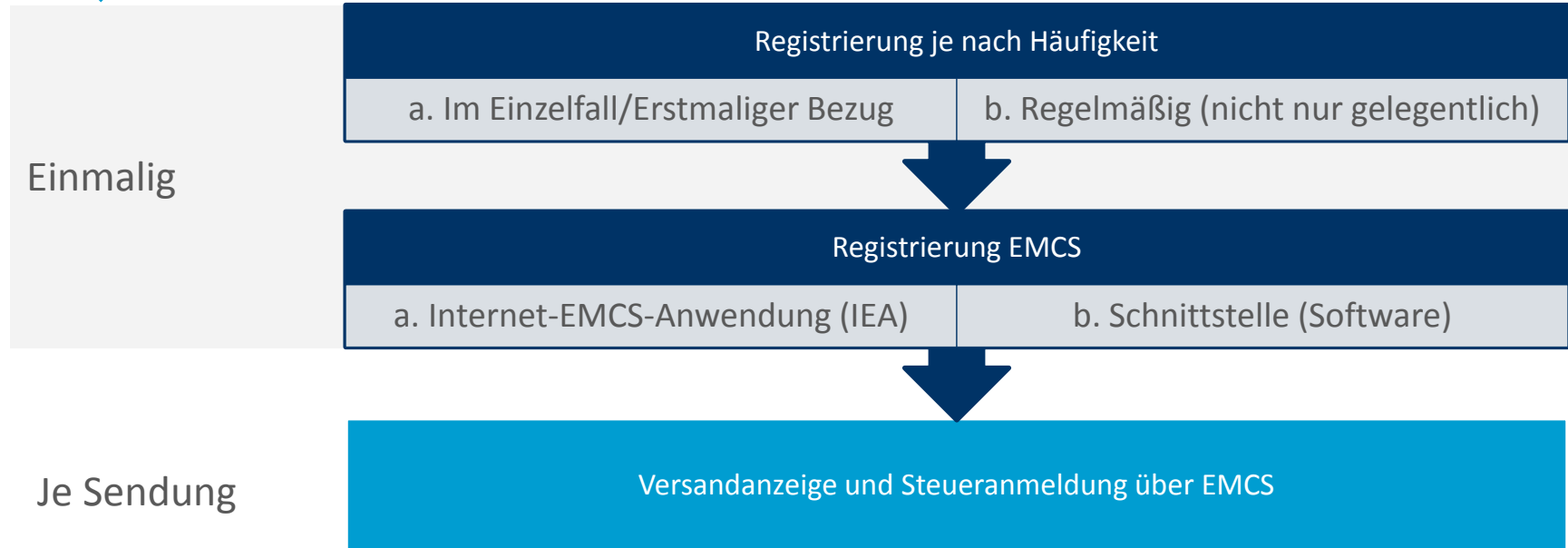
Ausfuhrzollstelle



Schritte

1. Registrierung je nach Häufigkeit
 - a. Im Einzelfall/Erstmaliger Bezug
 - b. Regelmäßig (nicht nur gelegentlich)
2. Registrierung EMCS
 - a. Internet-EMCS-Anwendung (IEA)
 - b. Schnittstelle (Software)
3. Versandanzeige und Steueranmeldung über EMCS

Schritte für den Transport unter Steueraussetzung



Registrierter Empfänger

- Registrierter Empfänger
 - a. Regelmäßig (nicht nur gelegentlich)
 - b. Im Einzelfall
- Unterlagen
 - Aktueller Registerauszug
 - Lageplan Empfangsort
 - Buchführung über Empfang und Verbleib der Ware
 - Warenverzeichnis
- › Verbrauchsteuernummer wird vergeben

Geschäftsvorfall	Formulare
Regelmäßig (nicht nur gelegentlich)	<ul style="list-style-type: none">▪ 2745▪ 2746 (Anlage: Warenverzeichnis)
Im Einzelfall	<ul style="list-style-type: none">▪ 2728

Versand unter Steueraussetzung: Registrierter Versender

- Registrierter Versender kann Ware unter Steueraussetzung versenden
- Unterlagen
 - Aktueller Registerauszug
 - Lageplan Empfangsort
 - Buchführung über Empfang und Verbleib der Ware
- › **Verbrauchssteuernummer wird vergeben**

Geschäftsvorfall	Formulare
Regelmäßig (nicht nur gelegentlich)	▪ 2736

EMCS

■ IT-Verfahren über

a. Internet Anwendung (IEA)

- Signatur notwendig
- ELSTER (Steuern) und ELSTER-Plus können nicht verwendet werden

b. Schnittstelle (Software)

- Zertifizierte Software
- Angaben zum Zugang Kommunikationsnetz
- Elektronische handschriftliche Signatur Beteiligten-Identifikations-Nummer (BIN)

Voraussetzungen Verfahren	Formulare
Internet-EMCS-Anwendung (IEA)	<ul style="list-style-type: none">▪ 033087
Software	<ul style="list-style-type: none">▪ 033088 (Anmeldung)▪ 033094 (Zertifizierte Software)▪ 033084 (Netzanbindung)▪ 033085 (FTAM)▪ 033086 (X.400)▪ 033089 (BIN)

SEED – System of Exchange of Excise Data

- Die Stammdaten von Inhabern einer Verbrauchsteuernummer, also
- Steuerlagerinhaber, registrierte Empfänger und registrierte Versender
- werden in der Datenbank SEED-National automatisch erfasst.
- Die national erhobenen Daten werden auf europäische Ebene zusammengefasst.
- SEED-on-Europa ist die europaweite Datenbank für Verbrauchsteuernummern.
- Verbrauchsteuernummern können mit einer Online-Abfrage überprüft werden.

Datenabgleich in der Europäischen Union

SEED

Übermittlung Daten

Mitgliedsland D
SEED-National
Inhaber

Verbrauchssteuernummer

- Steuerlagerinhaber
- Registrierter Versender
- Registrierter Empfänger

Mitgliedsland F
SEED-National
Inhaber

Verbrauchssteuernummer

- Steuerlagerinhaber
- Registrierter Versender
- Registrierter Empfänger

Mitgliedsland P
SEED-National
Inhaber

Verbrauchssteuernummer

- Steuerlagerinhaber
- Registrierter Versender
- Registrierter Empfänger

Mitgliedsland I
SEED-National
Inhaber

Verbrauchssteuernummer

- Steuerlagerinhaber
- Registrierter Versender
- Registrierter Empfänger

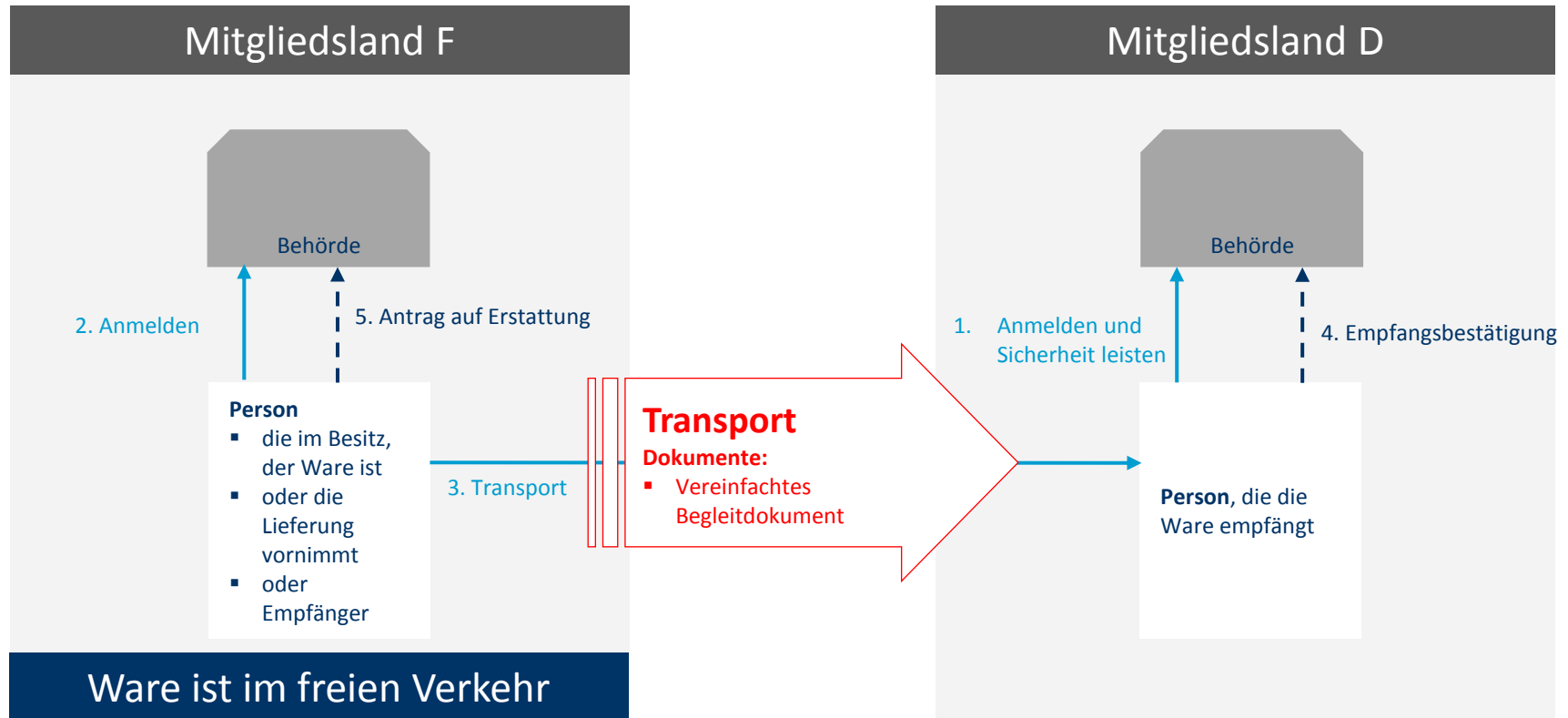
Freier Warenverkehr

Verbrauchssteuer wurde im Herkunftsland entrichtet

Leitfrage

- I. Wie können verbrauchsteuerpflichtige Waren transportiert werden, wenn die Verbrauchsteuer in einem Mitgliedsland entrichtet wurde und in einen anderen verbraucht werden soll?
 - > **Gründe**
 - Einmalige Lieferung
 - Verkauf ab Hof

Prozess freier Warenverkehr



Schritte

1. Versandanmeldung
 - a. Vereinfachung bei regelmäßige Lieferungen
2. Steueranmeldung

Versandanmeldung notwendig

- Versandanmeldung (Erstmaliger Bezug) für **jede** Lieferung
- Sicherheitsleistung wird für **diese** Lieferung hinterlegt
- Steueranmeldung unverzüglich nach Eingang
- Zweite und Dritte Ausfertigung vereinfachtes Begleitdokument
- Steuer wird je nach Genussmittel an unterschiedlichen Stichtagen fällig

Geschäftsvorfall	Formulare
Erstmaliger Bezug	<ul style="list-style-type: none">▪ 2755▪ 2785 (Alkopops)
Steueranmeldung	
Genussmittel	Formulare
Branntwein und branntweinhaltige Ware	<ul style="list-style-type: none">▪ 1276
Alkopops	<ul style="list-style-type: none">▪ 2784
Bier	<ul style="list-style-type: none">▪ 2075
Schaumwein	<ul style="list-style-type: none">▪ 2404
Zwischenerzeugnisse	<ul style="list-style-type: none">▪ 2453

Schritte bei Lieferungen im Einzelfall

Je Sendung

Versandanmeldung

Formular „2755“ oder bei Alkopops „2785“ ausfüllen
Sicherheit hinterlegen



Steueranmeldung

Formular je nach Genussmittel ausfüllen
Zweite und Dritte Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments

Vereinfachung bei regelmäßigen Lieferungen

- Monatliche Steueranmeldung
- Voraussetzungen
 - Buchführung
 - Aufzeichnungspflicht
 - Sicherheitsleistung in Höhe der monatlichen Steuerschuld
- Monatliche Steueranmeldung
- Steuer wird je nach Genussmittel an unterschiedlichen Stichtagen fällig

Geschäftsvorfall	Formulare
Regelmäßig (nicht nur gelegentlich)	<ul style="list-style-type: none">▪ 2748▪ 2749 (Warenverzeichnis)
Steueranmeldung	
Genussmittel	Formulare
Branntwein und branntweinhaltige Ware	<ul style="list-style-type: none">▪ 1272▪ 1278 (Anlage)
Alkopops	<ul style="list-style-type: none">▪ 2780▪ 2781 (Anlage)
Bier	<ul style="list-style-type: none">▪ 2074
Schaumwein	<ul style="list-style-type: none">▪ 2401▪ 2402 (Anlage)
Zwischenerzeugnisse	<ul style="list-style-type: none">▪ 2451▪ 2452 (Anlage)

Schritte bei regelmäßigen Lieferungen

Einmalig

Registrierung

Formular „2748“ ausfüllen
Formular (Warenverzeichnis) „2749“ ausfüllen
Sonstige Dokumente dem Antrag beifügen
Sicherheit in Höhe des monatlichen Steueraufkommens hinterlegen



Monatlich

Steueranmeldung

Formular je nach Genussmittel inkl. Anlage ausfüllen

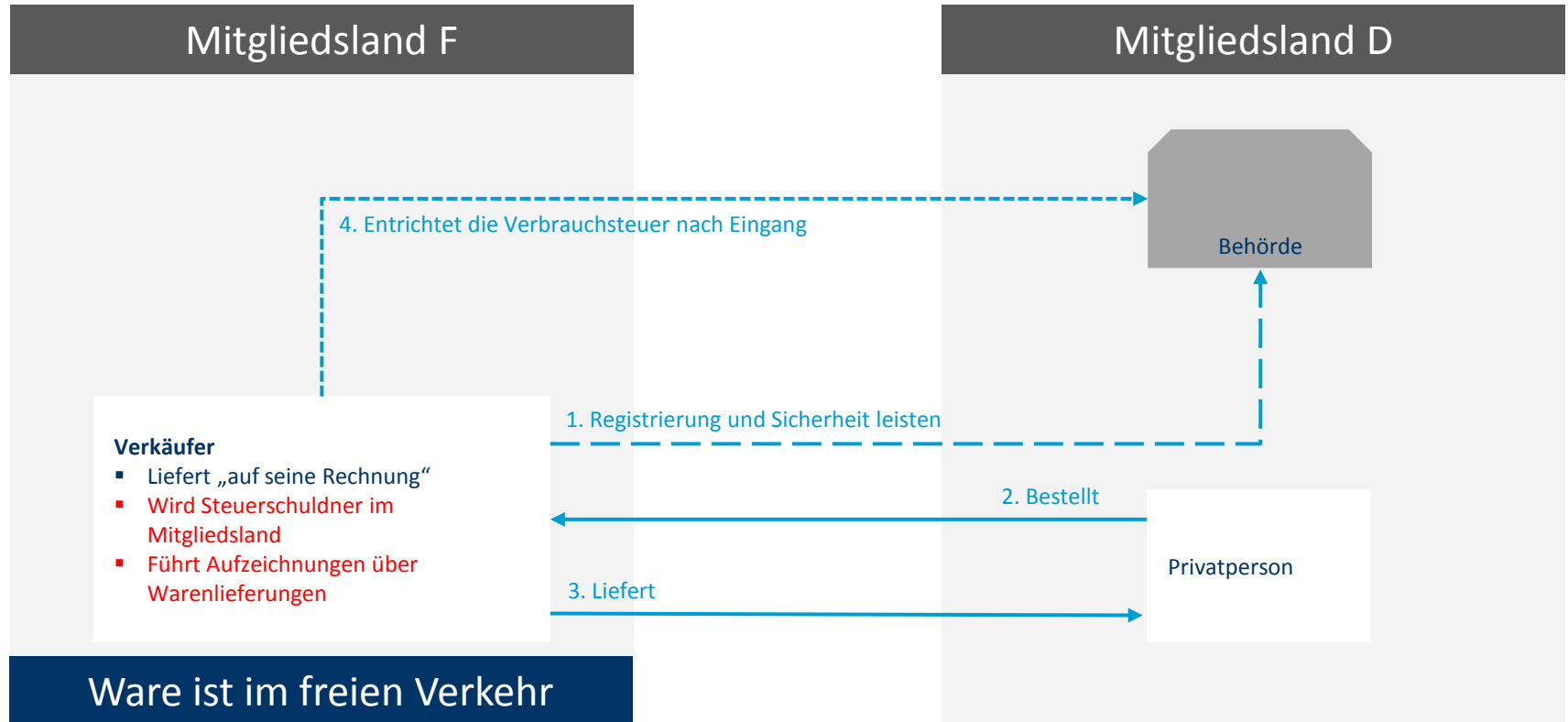
Versandhandel

Verbrauchssteuer wurde im Herkunftsland entrichtet

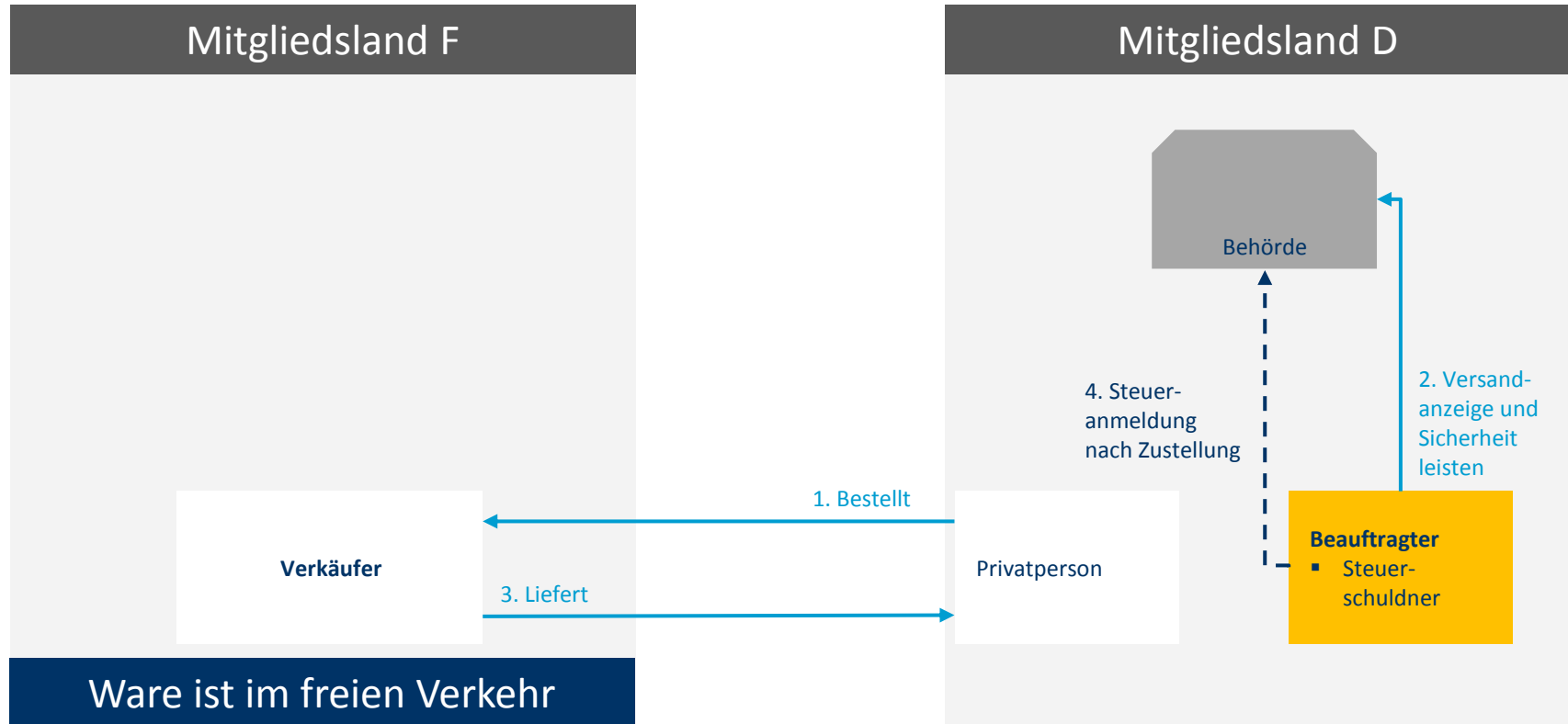
Leitfrage

- I. Was muss ein Versandhändler aus dem europäischen Ausland tun, um in Deutschland seine Waren an Privatpersonen verkaufen zu können?
 - > **Gründe**
 - Spezialitäten Online-Shop

Lieferprozess: nach Richtlinie 2008/118/EG



Lieferprozess: Ausgestaltung in Deutschland



Schritte beim Versandhandel

1. Versandhändler muss sich in Deutschland registrieren und Beauftragten benennen
2. Beauftragter muss sich registrieren
 - a. Vereinfachungen bei regelmäßige Lieferungen
3. Versandanzeige vor jeder Lieferung
4. Steueranmeldung unverzüglich nach Eingang

Schritte beim Versandhandel mit Lieferungen im Einzelfall

Einmalig

Registrierung Versandhändler und Benennung Beauftragter

Formular „2752“ ausfüllen

Registrierung Beauftragter

Formular „2753“ ausfüllen
Sonstige Unterlagen dem Antrag beifügen

Versandanzeige

Formular „2751“ ausfüllen
Sicherheit für diese Sendung hinterlegen

Je Sendung

Steueranmeldung

Formular je nach Genussmittel ausfüllen

Lieferungen im Einzelfall

- Einmalige Registrierung des Versandhändlers mit Sitz im Ausland
- Einmalige Benennung Beauftragter in Deutschland
- Voraussetzung
 - Buchführung
 - Führung eines Beleghefts
- Unterlagen
 - Registerauszug
 - Warenverzeichnis
- Versandanzeige für jede Lieferung **vor** Versendung
- Leistung einer Sicherheit für **diese** Lieferung

Name Formular	Formulare
Anzeige Versandhändler und Benennung Beauftragter	▪ 2752
Beauftragter	▪ 2753 ▪ 2754 (Warenverzeichnis)
Versandanzeige	▪ 2751

Steueranmeldung im Einzelfall

- Beauftragter ist Steuerschuldner
- Steuer entsteht mit Auslieferung
- Steueranmeldung unverzüglich abgeben
- Steuer wird je nach Genussmittel an unterschiedlichen Stichtagen fällig

Genussmittel	Formulare
Branntwein und branntweinhaltige Waren	▪ 1276
Alkopops	▪ 2783
Bier	▪ 2075
Schaumwein	▪ 2404
Zwischenerzeugnisse	▪ 2453

Schritte bei Versandhandel mit regelmäßigen Lieferungen



Regelmäßige Lieferungen

- Einmalige Registrierung des Versandhändlers mit Sitz im Ausland
- Benennung Beauftragter in Deutschland
- Voraussetzung
 - Buchführung
 - Führung eines Beleghefts
 - Leistung einer Sicherheit in Höhe der monatlichen Steuerschuld
- Unterlagen
 - Registerauszug
- Versandanzeige nicht notwendig
- Monatliche Steueranmeldung

Name Formular	Formulare
Anzeige Versandhändler und Benennung Beauftragter	▪ 2752
Beauftragter	▪ 2753 ▪ 2754 (Warenverzeichnis)

Steueranmeldung bei regelmäßigen Lieferungen

- Beauftragter ist Steuerschuldner
- Monatliche Steueranmeldung
- Steuer wird je nach Genussmittel an unterschiedlichen Stichtagen fällig

Genussmittel	Formulare
Branntwein und branntweinhaltige Waren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1272 ▪ 1278 (Anlage)
Alkopops	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2780 ▪ 2781 (Anlage)
Bier	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2074
Schaumwein	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2401 ▪ 2402 (Anlage)
Zwischenerzeugnisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2451 ▪ 2452 (Anlage)

Umsatzsteuer

- Der **ausländische** Versandhändler **wird** in Deutschland auch **umsatzsteuerpflichtig**.
- Die **Liefer- und Erwerbsschwellen** finden **keine Anwendung**.
- Der **ausländische Versandhändler** muss in Deutschland eine Umsatzsteueridentifikationsnummer **beantragen**.
- Die **deutsche Mehrwertsteuer** wird in Rechnung gestellt.

Nützliche Seiten

Weitere Informationen

Verbrauchssteuersätze in der Europäischen Union

- https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/excise-duties-alcohol-tobacco-energy/excise-duties-alcohol/excise-duty-rates_de

Höhe der Verbrauchssteuersätze in Deutschland

- <http://auskunft.ezt-online.de/ezto/VerbrauchssteuerSucheAnzeige.do?nodeId=400&nodeExpand=false#400>

Funktionsweise EMCS

- http://ec.europa.eu/taxation_customs/business/excise-duties-alcohol-tobacco-energy/excise-movement-control-system_de

Websites der Mitgliedsländer

- http://ec.europa.eu/taxation_customs/business/excise-duties-alcohol-tobacco-energy/excise-movement-control-system/emcs-member-states-websites_de

Abfrage von Verbrauchssteuernummern (SEED)

- http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/seed/seed_home.jsp?Lang=de

Rechtlicher Rahmen

Rechtlicher Rahmen in der Europäischen Union

Beförderung und Herstellung von verbrauchsteuerpflichtige Waren

- **Richtlinie 2008/118/EG** des Rates über das **allgemeine Verbrauchsteuersystem** und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG
- **Verordnung (EG) Nr. 684/2009** der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates in Bezug auf die **EDV-gestützten Verfahren für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung**
- **Verordnung (EWG) Nr. 3649/92** der Kommission über ein **vereinfachtes Begleitdokument** für die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmitgliedlandes befinden
- **Verordnung (EG) Nr. 31/96** der Kommission über die **Verbrauchsteuerfreistellungsbescheinigung**
- **Empfehlung 2000/789/EG** der Kommission über **Leitlinien für die Zulassung von Lagerinhabern**

Alkoholische Getränke

- **Richtlinie 92/83/EWG** des Rates zur **Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke**
- **Richtlinie 92/84/EWG** des Rates über die **Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke**

Rechtlicher Rahmen in Deutschland

Branntwein

- Branntweinmonopolgesetz (BranntwMonG)

Bier

- Biersteuergesetz (BierStG)
- Biersteuerverordnung (BierStV)

Schaumwein und Zwischenerzeugnisse

- Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz (SchaumwZwStG)

Alkopops

- Alkopopsteuergesetz (AlkopopStG)

Hinweis

Alle Angaben ohne Gewähr. Die Veröffentlichung dieser Präsentation ist ein Service der IHK für München und Oberbayern für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die Präsentation kann eine steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Philipp Axamit



Referent Europa/EU

Tel. 089/5116 1492

E-Mail: axamit@muenchen.ihk.de

Folgen Sie uns!



muenchen.ihk.de/newsletter



fb.com/ihk.muenchen.oberbayern



[@IHK_MUC](https://twitter.com/IHK_MUC)



xing.com/net/muenchenihk